

THÜR. LANDTAG POST
03.08.2020 07:12

177 871/2020

Abs.: BUND Thüringen e.V., Trommsdorffstraße 5, 99084 Erfurt
Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Landesverband
Thüringen e.V.

Fon 03 61 / 5 55 03 10
Fax 03 61 / 5 55 03 19

bund.thueringen@bund.net
www.bund-thueringen.de

Schriftl. Anhörungsverfahren

Erfurt, der 31.07.20

Stellungnahme zum Thüringer Gesetz zur Beschleunigung bauaufsichtlicher Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,
für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren und die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir
uns.

Zu Artikel 1 bestehen von unserer Seite keine Einwände.

Zu Artikel 2 Änderung des Thüringer Waldgesetzes, Nr. 1:

Die Ergänzung von § 10 durch den neuen Absatz 8 wird abgelehnt.

Die Ergänzung wird dadurch begründet, dass Doppelbelastungen bei den Forstbehörden und
Rechtsunsicherheiten bei Gemeinden und späteren Bauinteressenten durch die neue Regelung
reduziert werden sollen. Tatsächlich tritt dieser Effekt nicht ein.

Die Forstbehörden müssen die Prüfung der Nutzungsartenänderung auch dann durchführen und
die Änderung der Nutzungsart ggfs. genehmigen, wenn sie im Bauleitplanverfahren die
Änderung in Aussicht gestellt haben. Die zweimalige Befassung mit dem Vorgang sowohl im
Rahmen der Bauleitplanung als auch bei der Genehmigung der Änderung der Nutzungsart bleibt
auch mit der vorgeschlagenen Neuregelung bestehen.

Das gilt insbesondere, wenn die In-Aussicht-Stellung der Genehmigung der Änderung der
Nutzungsart durch die Forstbehörde unbefristet gelten soll. Je länger der Zeitraum zwischen
Bauleitplanung und Genehmigung der Änderung der Nutzungsart ist, desto größer ist die
Wahrscheinlichkeit, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse in den betroffenen
Waldlebensräumen ändern und eine erneute, vertiefte Prüfung dadurch erforderlich wird.
Deshalb führt die vorgeschlagene Änderung auch nicht zu größerer Rechtssicherheit für
Gemeinden oder Bauinteressenten. Diese ist nur gegeben, wenn sich unmittelbar an das
Bauleitplanverfahren das Genehmigungsverfahren für ein entsprechendes Bauvorhaben
anschließt. In diesem Fall ist auch der Zusatzaufwand für die Forstbehörde überschaubar, weil





diese die Änderung der Nutzungsart ohne zusätzlichen Prüfaufwand genehmigen kann, da die Prüfung bereits im unmittelbar vorangegangenen Bauleitplanverfahren erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Landesgeschäftsführer